

Politisches Blatt,

als Extra-Beilage zur Laibacher Zeitung.

N^o 14.

Donnerstag am 26. October.

1848.

Gedanken über die Frage:

Wie können wir unserer Finanznoth mit Erfolg entgegen wirken, dem Geld- und Getreidewucher steuern, und unsere Arbeiter nützlich beschäftigen?

Von Joseph Adalbert von Luschnic.

Es bedarf wohl nicht erst der Frage, wie es komme, daß der Staat eine Actien-Gesellschaft privilegirte, solche Vortheile zum Nachtheile aller übrigen Staatsbürger auszubeuten, welche nur dem Staat gebühren, nämlich: das Recht, unverzinsliches Papiergeld auszugeben, welches doch unter den Statt habenden Bedingungen, daß es auf jedesmaliges Verlangen gegen Silbermünze umgewechselt werden muß, bei nicht vollem hinterlegten Barbetrage in geprägtem Metall, so leicht den Credit verlieren kann, wie eben jetzt in hohem Maße der Fall, und nur durch außerordentliche Zwangsmaßregeln noch theilweise im Umlauf zu erhalten ist. — Und sollte der ganze Betrag für ausgegebene Noten in den Kellern der Bank lagern, um der Bedingung entsprechen zu können, so würde sich die Bank bedenken, nebst den Regiekosten noch das Risiko wegen unbefugter Nachahmung zur bloßen Erleichterung des Transportes auf sich zu nehmen. Die Bank sucht Gewinn, das beweisen die ungeheueren Dividenden, welche die Actionäre bis vor Kurzem bezogen. Meines Erachtens soll, wenn der Name „National-Bank“ gerechtfertigt seyn soll, nicht bloß eine Classe von Gelbbesitzern den Genuß der reichen Zinsen, sondern möglichst die ganze Nation, das Volk selbst haben! Ihr Geldmänner sagt wohl, dieß gehe nicht an, man braucht vor Allem viel Geld; aber was ist Geld? auf Ziffern reducirter Werth. Jeder Werth läßt sich in Ziffern ausdrücken, nicht bloß der Silber-, oder überhaupt Metallwerth. Das Geld dient, um als Maßstab an alle Werthe angelegt zu werden, und trägt den auszudrückenden Werth an seiner Stirne. Dieß ist jedoch an Banknoten so gut, als dem Metallgelde der Fall. Dennoch gilt letzteres mehr, als die erstern, warum? da uns die sichere Bürgschaft, die Caution, daran augenfälliger ist, als bei dem Papier. Wäre selbst bei Banknoten der volle Metallwerth hinterlegt, so ist dennoch die Furcht, der Staat könnte in der Bedrängniß von diesem aufbewahrten Gelde Gebrauch machen wollen, bei jeder besondern Gelegenheit erregt, wo ungewöhnliche Ausgaben in Aussicht stehen; besonders wenn ein gewaltiger Mann das Staatsruder ergreift — welches zu jeder Zeit als möglich gedacht werden muß, oder wagt es Jemand, in der Jetztzeit solches als eine Unmöglichkeit zu erklären?

Wenn es nun ein Geld gäbe, welches die verlangten Eigenschaften (das ist, sichere Bürgschaft, die nicht im Fall der Noth zu andern Zwecken dient) mit der leichten Transportabilität vereinigt, müßte es nicht jedenfalls sehr schnell allgemeinen Credit erlangen? Ohne Zweifel, falls die zwar ohnehin in allen Zettelbanken beobachteten Vorrichtungen in Bezug der Unnachahmlichkeit oder mindestens schnellen Entdeckung nicht vernachlässiget, sondern auf den höchsten erreichbaren Grad zu bringen gesucht werden. Obschon diese Sorge bereits keine Bank abhält, von dem Vortheile des unverzinslichen Papiergeldes Gebrauch zu machen, so läßt sich noch Manches zur größeren Sicherheit gegen Nachahmung anwenden, was bis jetzt unberücksichtigt blieb; da dieß jedoch nicht zu den selbstgestellten Hauptfragen gehört, so gehe ich nicht weiter darauf ein, sondern wende mich zur näheren Erklärung, wie ich die sichere Bürgschaft dem von mir proponirten Papiergelde zu

verschaffen gedenke. Doch früher noch die Frage: Aus welchem Grunde werden bei Bürgschaften, Cautionen zc. zc., gewöhnlich anstatt baren Geldes Obligationen, überhaupt zinstragende Effecten verwendet? Weil man es für Thorheit hält, durch längere Zeit seinen Werth ohne Zinsen in eine Cassa zu legen. — Nun, wenn der ganze Staat, das ist, alle besitzenden Staatsbürger die Bank halten, haben diese nicht jeder für einen gewissen Betrag volle Deckung in einer Obligation auf $\frac{1}{3}$, selbst $\frac{1}{4}$ ihres Grundwerthes, ihrer gegen Feuer versicherten Gebäude? wer zweifelt daran! Feinde können wohl viele Gebäude und Felder zerstören, doch nicht in einem großen Staate alle; — würden sie dieß, so bliebe ohnedem kein Metallgeld übrig, was nicht früher der Erde, aus der es stammt, wieder zur Aufbewahrung übergeben würde.

Also diese Obligationen, für welche man Metall so gut, als andere Realitäten eintauschen kann, lege man als Deckung für zu verausgabendes Papiergeld ein; es brauchte nie mehr alles eingelöst, sondern nur gegen neues wegen Abnutzung umgewechselt zu werden, wobei, wie üblich, öfters die Form zu ändern wäre, um eine Controlle über die etwaige Fälschung zu haben, und so fort.

Da der Grundwerth, so wie auch der Gebäudewerth, je nach der Cultur und Instandhaltung mit der Zeit Aenderungen unterliegen, so wäre es nöthig, daß, wenn nachtheilige Umstände eintreten, eine neue Abschätzung vorzunehmen und der Differenz-Antheil aufzukünnen wäre.

Es würde jedoch niemand gezwungen, auf diese Art Bankmitglied zu werden, und dennoch glaube ich, würden Wenige zurückbleiben; denn sie haben nicht ein Actien-Capital einzuzahlen, nein! — im Gegentheile, sie erhalten ein Darlehen zu den niedrigsten Zinsen, zu nicht mehr als 3 vom Hundert gegen diesen ihren sogenannten ersten Satz, oder für ein Viertel des Realitätenwerthes in vollgiltigen Noten ihrer eigenen wirklichen National- oder Volksbank. — Ihr Besitzthum wäre da keinen Aufkündigungen zur ungelegenen Zeit ausgesetzt, außer sie belasten es durch andere Privatschulden, wo jedoch bei einem Verkauf auch keine Aufkündigung von Seiten der Volksbank Statt findet, welches nur wegen besonderen Rücksichten für den Staat, oder hinsichtlich der Person des neuen Besitzers möglich wäre und nur selten geschehen wird.

Um die Geldcirculation nicht zu schnell und im Uebermaße zu vermehren, könnte auf folgende Weise begonnen werden: Es melden sich diejenigen, welche Geld zur Verbesserung ihrer Gründe und Geschäfte benöthigen, wobei die erste Ausgabe der Banknoten gegen 3proc. Zinsen, jedoch 16 Procent des Realitätenwerthes nicht überschreiten sollte. Wenn nach diesem die Ausgabe der Noten erfolgt, so ist jedenfalls von den Local-Obriigkeiten vorläufig zu erheben, welche der Antragsteller die meiste Qualifikation haben, um von dem erhaltenen Gelde den erwarteten Gebrauch zu machen, nämlich den größeren Theil nützlich zu verwenden; deshalbs solchen, welche von ihren Obrikeiten Bestätigungen erhalten, vor Allen die meiste Rücksicht zu geben wäre. Auch ein zweiter Fall kann zu diesen Begünstigungen berechtigen, nämlich die Ablösung eines Theiles einer drückenden Schuld, welche sich der Gläubiger entweder gefallen lassen, oder freiwillig für den entsprechenden Betrag die Zinsen auf besagte 3 Procent herabsetzen müßte.

Es sollen hiebei die beiden Zwecke zuerst verfolgt werden:

1) Verbesserung der Landescultur und gleichzeitige Beschäftigung brotloser Arbeiter.

2) Ermäßigung der für den Bauer und Industriellen übermäßig hohen Capitalzinsen.

Ersteres wird noch in sehr vielen Fällen eintreten können, wo jetzt, der hohen Zinsen wegen, nicht daran zu denken ist, da ohnehin die meisten Feldwirthschaften nicht viel über 3 Procent abwerfen und Capitalien darum nicht zu erhalten sind; daher alle, welche dennoch durch Umstände zur Aufnahme von solchen gezwungen sind, fast nothwendig stets mehr in Schulden gerathen müssen, da sie die Interessen nicht erschwingen können, geschweige die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen, wodurch allein ihre Wirthschaft eines höheren Ertrages fähig gemacht wird.

Der zweite Fall: Ermäßigung der übergroßen Zinsen — muß aber in Folge der zu großen Concurrency von Capitalien eintreten, jedoch kann auch wieder der Zinsfuß bei vollkommener Deckung selbst nicht unter 3 Procent herabgedrückt werden, sobald diese Volksbank kein Geld unter besagtem Percent abgibt.

Um auch der ärmeren Volksclasse die nothwendige Erleichterung zu gewähren, sollte der Zinsfuß auf Handpfänder nicht höher, als mit 4 pCt. berechnet werden, welches ebenfalls sehr leicht angeht, wenn diese Volksbank selbst an alle bestehenden Leihhäuser Capitalien gegen 3proc. Zinsen überläßt, wo mit 1 pCt. Nutzen die Regiekosten leicht gedeckt werden. Auch könnten in allen bedeutenderen Orten solche Leihhäuser errichtet und mit Geld versorgt werden, damit möglichst viele Menschen an dieser Wohlthat Theil nehmen können und nicht gezwungen sind, Wucherern in die Hände zu fallen, welche von ihrem Schweize sich zu mästen suchen.

(Schluß folgt.)

Ein Wort über die drückende Belastung der Parteien bei der gegenwärtigen Civil-Rechtspflege.

In einem geregelten Staate hat jeder Bürger gleichen Anspruch auf den Schutz seiner Rechte, und so wie in dieser Rücksicht kein Unterschied Statt finden darf, so sollte auch die richterliche Hilfe keinem Bürger mehr, als dem andern kosten; allein letzteres ist bisher in dem österreichischen Staate nicht beobachtet worden, da in Folge der Taxpatente vom 1. November 1781 und 13. September 1787, dann des Hofkammerdecrets vom 10. April 1823 die Parteien sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelichen Richteramtes, den landesfürstlichen und nichtlandesfürstlichen Gerichtsbeamten, wenn dieselben außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vornehmen, die ihrem Charakter angemessene Diät und Reisekosten, dem Gerichtsdienere aber für die außer dem Gerichtsorte bewirkte Zustellung der gerichtlichen Erledigung für jede Meile 15 Kr. als Meilengebühr bezahlen müssen, und so kostet den außer dem Gerichtsort wohnenden Bürgern die Civil-Rechtspflege immer bedeutend mehr, als jenen am Gerichtsorte, obwohl der Aufenthalt der einen, wie der andern im bloßen Zufalle liegt, welcher aber kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung der Staatsbürger seyn kann, und dieß um so weniger, als der außer dem Gerichtsorte Wohnende schon dadurch benachtheiligt erscheint, daß er seine Rechtsgeschäfte nicht so schnell, als der am Gerichtsorte befindliche schlichten kann und eigene Reisekosten erleidet.

Die Diät-, Mitt- u. Meilengelder sind bisher immer, sowohl bei Privat- oder Patrimonial-, als auch bei landesfürstl. Gerichten, ohne Rücksicht auf das kleine Vermögen der Parteien, den Verlaß oder Streitgegenstand, scho-

nungslos eingetrieben worden, weil manche Privatherrschaft als Jurisdiction = Inhabung sich selbst sogar einen Theil der nur den Beamten gebührenden Diät- und Mittgelder, so wie gewöhnlich das ganze, bloß den Gerichtsdienern gehörige Meilengeld vorbehielt, dann aber noch die Gerichtsbeamten und Diener sowohl bei Privatherrschaften, als selbst bei landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten bisher mit Rücksicht auf die Zeit- und Ortsverhältnisse immer schwach besoldet waren und deshalb sowohl die einen, als die andern den ihnen zugewiesenen Bezug der Diäten-, Mitt- und Meilengelder als ein Mittel ihrer leichteren Existenz ansahen und darnach eifrig griffen. Ja, habgierige Bezirksrichter nehmen sogar jedes außer dem Gerichtsorte vorgefallene Amtsgeschäft, wenn es auch von minderm Belange ist, selbst vor, anstatt dazu einen untern Beamten abzuordnen, welchem gesetzlich ein geringeres Diät- und Mittgeld gebührt, und in diesem Falle die betreffende Partei eine kleinere Kostenzahlung zu leisten hätte.

Bei dem bisherigen strengen Bezug der Diät- und Mittgelder geschah es schon öfters, daß die für die Sperranlage, zugleich Inventur und allenfalls noch öffentliche Veräußerung der Verlass-Fahrnisse aufgerechneten üblichen Unkosten, mit Einschluß der Meilengebühren für den Gerichtsdienner, den kleinen Verlass eines mit Hinterlassung mehrerer minderjährigen Kinder verstorbenen Erblassers bedeutend schmälerten oder gar erschöpften, oder bei der Executionsführung eines Gläubigers wegen einer geringen Forderung die für die Vornahme der Schätzung und dann noch Feilbietung der dem Schuldner gehörigen Fahrnisse von geringem Werthe vorgeschriebenen Diäten- und Mittgelder, mit Einschluß der Meilengebühren für den Gerichtsdienner, die Hälfte, oder auch die ganze Schuldforderung überstiegen. Auf diese Art wird mehrmals den ganz unbehilflichen Waisen auf dem Lande in minder fruchtbaren, aber auch vom Gerichtsorte gewöhnlich am meisten entfernten Gebirgsgegenden das ihnen von ihren Ältern rechtmäßig zugebacht Vermögen gerade unter dem Vorwande der Justizpflege widerrechtlich entzogen und ihre Armuth vergrößert; andererseits aber gelangt mancher Gläubiger, ungeachtet der durch alle Grade geführten Execution, nicht bloß zu keiner Zahlung seiner gerechten Forderung, sondern leidet wegen eigener Verichtigung der seine Forderung überstiegenen Diät-, Mitt- und Meilengelder dabei noch wirklichen Schaden und wäre sohin viel besser daran gewesen, wenn er sich gar nicht der richterlichen Hilfe zur Ausführung seines Rechtes bedient und auf letzteres platterdings verzichtet hätte. Dieses zeigt offenbar, daß bei solcher Manipulation der Gerichtsbehörden der Zweck der Civilrechtspflege, welcher darin besteht, jedem Staatsbürger sein Recht, ohne Unterschied der Person oder des Objectes, zu erhalten oder zu verschaffen, gar nicht erreicht wird.

Auch leidet bei der Abforderung der Diät-, Mitt- und Meilengelder von den Parteien, auf deren Vergehren das Amt- oder Dienstgeschäft außer dem Gerichtsorte vorgenommen wurde, stets das Ansehen und die Achtung der Gerichtsstellen, weil das noch auf der untersten Stufe der Bildung stehende Volk auf dem flachen Lande die gerichtlichen Amtshandlungen außer dem Gerichtsorte nicht als zur Gerechtigkeitspflege und Sorgfalt für die Pupillen gehörig, und damit notwendig verbundene Geschäfte ansieht, sondern dieselben nur als ein ganz eigennütziges Gewerbe der Gerichtsbeamten und Diener betrachtet. Rücksichtlich der Verlass-Inventuren selbst von landesfürstlichen Bezirksgerichten, welche keine Sterbtaxe mehr abnehmen, steht das Volk noch immer in der irrigen Meinung, daß die Kosten der Inventur nur nach dem reinen Vermögensstande bemessen werden, und deshalb geschieht es öfter, daß von den Hausgenossen und Angehörigen des Erblassers ein Theil des Verlass-Vermögens noch vor der Inventur weggeschafft

und dem gerichtlichen Inventur-Commissär verheimlicht wird, was dann die Verfassung eines unrichtigen Theillibells und so, wenn Pupillen erben, auch ihre Verkürzung in dem ihnen gesetzlich gebührenden Erbtheile zur Folge hat.

Die Diäten und Reisekosten, welche noch die Gerichtsbeamten für die Amtshandlungen außer dem Gerichtsorte beziehen, und die Meilengebühren, welche den Gerichtsdienern für die Zustellung der gerichtlichen Erledigungen außer dem Gerichtsorte bezahlt werden, sind demnach für die Parteien, denen die richterliche Hilfe zu Theil wird, immerhin zu drückend und als eine nicht alle Staatsbürger treffende Last auch unrechtmäßig, mit dem Zwecke der gleichförmigen Justizpflege nicht vereinbarlich, das Ansehen und die Achtung der Gerichtsstellen aber herabwürdigend. Deshalb wäre es auch wünschenswerth, daß mit der jetzt bevorstehenden neuen Organisation der Gerichtsbehörden, welche auf dem noch währenden hohen Reichstage in Wien beschlossen werden soll, auch festgesetzt werde: daß alle richterlichen Amtsgeschäfte außerhalb des Gerichtsortes unentgeltlich, ohne Bezug der Diät- und Reisekosten-Vergütung vorgenommen, und eben so die gerichtlichen Erledigungen auch außer dem Gerichtsorte von den Gerichtsdienern unentgeltlich, ohne Bezug eines Meilengeldes, gestellt werden. Als Entgelt für den Verlass der Diäten-, Mitt- und Meilengelder wären dann zur Erleichterung der künftigen Subsistenz der Gerichtsbeamten und Diener entweder ihre Besoldungen auf Kosten des Staates zu erhöhen, oder denselben die den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessenen Reise- und Gangpauschalien auch auf Kosten des Staates auszumessen.

Dies ist es, worauf ich, als ein treuer Anhänger meines Vaterlandes Tyrien, bloß aus Eifer für das allgemeine Beste, die einsichtsvollen und bestgesinnten Herren Abgeordneten des hohen Wiener Reichstages aufmerksam mache, und dieselben, wenn sie mit meiner Ansicht einverstanden wären, bitte, auch das Ihrige zur Realisirung meines gegenwärtigen gemeinnützigen Wunsches beizutragen.

Joh. Nep. Pounr,
Bez. Richter.

Entgegnung.

Ueber die an den Herrn Leopold Ledemig im „Politischen Blatte“ Nr. 10 der „Laibacher Zeitung“ v. 21. September d. J. gerichtete Aufforderung der gefertigten Vaudirection, jene hiesländige Beamtenclasse des Bau-faches, die er in dem von ihm ausgehenden, im „Politischen Blatte“ Nr. 8 der „Laib. Zeitung“ vom 7. September d. J. enthaltenen Artikel, betitelt „Ueber Ersparungen im Staatshaushalte“ der planmäßigen Ausbeutung des Staats-schatzes beizüglichte, zu dem Ende bestimmt zu bezeichnen, damit solche im Verein mit der indirect angegriffenen Vaudirection die geeigneten Schritte zur Reinigung ihrer öffentlich gebrandmarkten Amtschre vor dem einschlägigen Forum einleiten könne, hat derselbe im „Politischen Blatte“ Nr. 13 der „Laibacher Zeitung“ vom 19. October d. J. wörtlich Folgendes erwiedert:

„Die öffentlichen Sebarungsbücher sind die untrüglichen Zeugen des Aufwandes in jedem Verwaltungszweige. Aus diesen Büchern nun habe ich meine Angabe rücksichtlich der Meilengelder für die, der löblichen Vaudirection ohnedies bekannte Beamtenclasse geschöpft. Wenn die diesfälligen Aufrechnungen in so guter Ordnung gewesen wären, würde die in letzterer Zeit Statt gefundene Einführung der sogenannten controllirenden Tagbücher sich wohl kaum als notwendig herausgestellt haben. Daß aber auch diese Tagbücher, respective Selbstbekenntnisse der betreffenden reisenden Beamten die volle Ueberzeugung von der Nichtigkeit der aufgerechneten Gebühren, so wie von der

jedesmaligen Nothwendigkeit des gemachten Weges noch immer nicht gewähren können, dieses dürfte der löblichen Vaudirection — deren wohlmeinende Absicht in der fraglichen Richtung ich schon in meinem gedachten Aufsatze implicite hervorhob, und folglich an eine Ehrenkränkung nicht entfernt denken konnte — vielleicht eben so als wahr erkennen, als ich darüber meine Meinung äußerte und sofort auf Verbesserung antrug.“

Mit dieser, der obcitirten directen Aufforderung schlaue ausweichenden, im Ganzen nichtsagenden Erwiderung kann sich die Vaudirection nicht zufrieden stellen, und sie muß es dem Herrn Ledemig überlassen, die von ihm wo immer geschöpften Beweismittel für seine ausgesprochene Inveective seiner Zeit vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen. Vorläufig glaubt sie ihm auf obige Erwiderung nur entgegen zu müssen, daß seine Angabe, als wäre die Einführung controllirender Tagbücher das Ergebnis neuerer Zeit, eine grundfalsche und erlogene sey, indem die geeignete Controlle mit der hohen Orts erfolgten Bewilligung zur Aufrechnung der Taggelder, respective mit der Bekanntgebung derselben an die Berechtigten gleichzeitig in's Leben trat, worüber der Beweis stündlich geliefert werden kann.

Wer gegen Jemand eine ehrenrührige Beschuldigung vor die Oeffentlichkeit bringt, bei dem muß vorausgesetzt werden, daß er hiefür Beweise habe, und von dem kann Jedermann, besonders im vorliegenden Falle, wo es sich um die Wahrung eines allgemeinen Staats-Interesses handelt, mit vollem Rechte verlangen, daß er nicht auf halbem Wege stehen bleibe, d. i., die beschuldigte Beamtenclasse nicht allgemein, sondern specieell bezeichne.

Dieses Recht steht insbesondere jeder Beamtenclasse des Bau-faches für sich oder allein in corpore zu, eines Theils, weil jeder derselben daran gelegen seyn muß, sich von dem öffentlich angeregten schmähtlichen Verdachte gereinigt zu wissen, andertheils, weil die beschuldigte Classe nur dadurch auf den Rechtsboden gegen den Ankläger gelangt, und woraus Herr Ledemig zugleich erkennen wird, daß es hier nicht genüge, wenn die öffentlich inculpirte Beamtenclasse nur ihm, und allenfalls der Vaudirection bekannt ist, gegen welche letztere Zumuthung sie übrigens ihrerseits feierlich Protest hiemit einlegt.

Die gefertigte Vaudirection vertritt alle hiesländigen Beamtenclassen des Bau-faches, und sie sieht sich daher in deren und im eigenen Namen genöthigt, den Herrn Ledemig wiederholt, jedoch zum letzten Male aufzufordern, die von ihm beizüglichte Bau-beamtenclasse in dem nächsten „Politischen Blatte“ der „Laibacher Zeitung“ bestimmt, ohne ausweichende Winkelzüge zu bezeichnen, oder aber seine gemachte Inveective ausdrücklich und vollständig zu widerrufen, widrigenfalls man ihn in den gelesesten politischen Blättern der österreichischen Monarchie als einen Verleumder erklären würde.

Die k. k. illhr. Prov. Vaudirection. Laibach am 20. October 1848.

Erklärung.

Meiner Erwiderung im letzten „Polit. Blatte“ dieser Zeitung habe ich noch die weitere Erklärung beizufügen, daß ich — über die Art der Controllirung der Meilengelder einer Beamtenclasse des Bau-faches durch ein sehr geschätztes Directionsmitglied näher und überzeugend aufgeklärt — die in meinem Aufsatze „über Ersparungen im Staatshaushalte“, bezüglich der gedachten Beamtenclasse vorkommende harte Äußerung nunmehr mit Vergnügen zurücknehme. *)

Ledemig.

*) Wir erklären mit der Veröffentlichung dieser Artikel die fragliche Debatte in unsern Blättern für beendet.

Die Redaction.